Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 04 **Wriezen, den 01. 04. 2005** **5. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Gemeinde Neulewin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften und Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulwein ..... S. 2-4
- Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin ..... S. 4-6
- Bekanntmachung der Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der GemeindeNeutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Seniorenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Entgeltsatzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Seniorenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin ..... S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung zurAnkündigung von Vermessungsarbeiten in den GemarkungenAltmädewitz, Neumädewitz, Altreetz, Neureetz, Neuwustrow und Altwustrow der Gemeinde Oderaue ..... S. 8

Nichtamtlicher Teil

- Sonstige Informationen/ Werbung ..... S. 8 ff

Neulewin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Benutzungsordnung der Gemeinde Neulewin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften und Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Benutzungsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Benutzungsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Benutzungsordnung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 23. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Benutzungsordnung der Gemeinde Neulewin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften und Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 16.02.2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für Benutzung der gemeindeeigenen

Technik und Fahrzeuge (Benzinrasenmäher mit Antrieb; Benzinrasenmäher; Benzinheckenschere; Benzinkettensäge; Benzinmotorsense; Benzinrasentraktor; Traktor mit Ladefläche; Multicar; Multicar mit Zusatzgeräten) sowie für gemeindeeigene Bierzeltgarnituren, Stühle, Tische, Rohrgestängebude mit Plane, die komplette Kegelbahn, für die Verleihung von Geschirr und Tischdecken für Veranstaltungen, die nicht durch bzw. nicht im Auftrag der Gemeinde organisiert werden.
Diese Ordnung gilt auch für Leistungen, die durch die Gemeinde erbracht werden. Dies sind Pflegearbeiten an Grünflächen, Winterdienst und sonstige Arbeiten, die die Gemeindearbeiter erbringen sowie Kopierarbeiten.

§ 2
Grundsätze

Die in § 1 der Benutzungsordnung bezeichneten Gegenstände bzw. Leistungen können durch Einwohner der Gemeinde Neulewin und durch andere Gemeinden bei der Gemeinde ausgeliehen bzw. beansprucht werden.
Die Verleihung der Gegenstände erfolgt durch rechtzeitige Absprache mit der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. den Ortsbürgermeister/Innen der Gemeinde Neulewin. Die Absprachen haben in der Regel mindestens zwei Wochen vor Verleihung der Gegenstände zu erfolgen.
Ein Anspruch auf eine Verleihung der Gegenstände bzw. Erbringung der Leistungen besteht nicht.

§ 3
Benutzungsordnung

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben.
Anfallende Schäden und Mängel sind dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreterin unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.
Die in § 1 genannten Fahrzeuge vom Typ Multicar werden nur mit Fahrer zur Verfügung gestellt.

§ 4
Haftung

Das Ausleihen der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Neulewin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 1 bezeichneten Gegenstände und Leistungen geltend gemacht werden.
Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

§ 5
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Gegenstände und die Inanspruchnahme der Leistungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 23.02,2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Geschäftsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.
Die Geschäftsordnung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 16. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 20. Oktober 2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66), in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1
Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 GO)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tages-ordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 2
Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 43 GO)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3
Zuhörer (§ 44 GO)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4
Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO)

(1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

a) der ehrenamtliche Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.

(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 GO)

Anfragen der Gemeindevertreter an den ehrenamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6
Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Ausschlussgründe und der Beschlussfähigkeit

c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

d) Feststellung der Tagesordnung

e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde

f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht- öffentlichen Teil der letzten Sitzung

g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

h) Schließung der Sitzung.

§ 7
Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen oder

c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8
Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor bzw. dessen Stellvertretern ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9
Sitzungsleitung (§ 45 GO)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10
Abstimmungen (§ 47 GO)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11
Wahlen (§ 48 GO)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12
Niederschriften (§ 49 GO)

(1) Zu jeder Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung

c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit

f) Tagesordnung

g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen

h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

i) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch" unterrichtet.

§ 13
Fraktionen (§ 40 GO)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden den Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ortsbürgermeister

§ 14
Ortsbürgermeister

(1) Auf das Verfahren der Ortsbürgermeister finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ortsbürgermeister ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der Gemeinde Neulewin vom 21.12.1993, der Gemeinde Neulietzegöricke vom 22.12.1993 und der Gemeinde Güstebieser Loose vom 21.12.1993, außer Kraft.

Wriezen, den 16. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gemäß § 6 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 16. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

Auf der Grundlage des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S.59,66) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung Neulewin auf ihrer Sitzung vom 22. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereiche

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Benutzungssatzung für die Sportanlage (Turnhalle und Sportplatz) der Gemeinde Neulewin vom 29.05.2002 wird ein Entgelt erhoben.

§ 2
Entstehen des Entgeltanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht
   a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung,
   b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(2) Das zuständige Fachamt des Amtes Barnim-Oderbruch kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgelts einen Vorschuss vom Entgeltpflichtigen verlangen.

§ 3
Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der GemeindeNeulewin entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 5 % erhoben.

§ 4
Schuldner des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.

(2) Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten.

§ 6
Befreiung vom Benutzungsentgelt

(1) Von der Entrichtung des Benutzungsentgelts befreit sind die Kindereinrichtungen in der Gemeinde Neulewin.

(2) Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die im Amtsbereich des Amtes Barnim-Oderbruch wohnen, von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes für die Turnhalle befreit.

(3) Die Kindereinrichtungen und Schulen, die in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehen, sind von der Entrichtung der Nutzungsentgelte befreit.

(4) Von der Entrichtung des Benutzungsentgelts für die Nutzung des Sportplatzes sind alle Vereine und Personengruppen der Gemeinde Neulewin befreit.

§ 7
Höhe des Benutzungsentgeltes für Turnhalle

Für die Benutzung der Turnhalle wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

a) Für amtsfremde Sportvereine bzw. für Personengruppen wird ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 7,50 € veranschlagt. Jede weitere angefangene Stunde wird auf eine halbe Stunde bzw. bei Überschreiten der halben Stunde auf volle Stunde aufgerundet. Für eine halbe Stunde ist jeweils ein Betrag von 3,75 € zu entrichten.

b) Amtsangehörige Sportvereine bzw. Personengruppen zahlen ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 5,00 €. Jede weitere angefangene Stunde wird auf eine halbe Stunde bzw. bei Überschreiten der halben Stunde auf volle Stunde aufgerundet. Für eine halbe Stunde ist jeweils ein Betrag von 2,50 € zu entrichten.

c) Für die ganztägige Nutzung der Turnhalle sind durch amtsfremde Sportvereine bzw. Personengruppen 75 ,00 € zu zahlen. Amtsangehörige Sportvereine bzw. Personengruppen zahlen hierfür 50,00 €.

d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die nicht im Amtsbereich wohnen, zahlen für die Nutzung der Turnhalle je angefangene Stunde 2,50 €.

e) Für die Benutzung der Sportstätten (Turnhalle und/oder Sportplatz) mit Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder durch die Veranstalter erhoben werden, sind 10% der Roheinnahmen an die Gemeinde Neulewin abzuführen, mindestens jedoch 25,00 €.

§ 8
Höhe des Benutzungsentgeltes für den Sportplatz

Für die Benutzung des Sportplatzes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

a) Für amtsangehörige Sportvereine bzw. für Personengruppen wird ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 1, - € veranschlagt. Für eine ganztägige Nutzung sind 10,- € zu entrichten.

b) Für amtsfremde Sportvereine bzw. für Personengruppen wird ein Nutzungsentgelt für jede Stunde in Höhe von 2, - € veranschlagt. Für eine ganztägige Nutzung sind 20,- € zu entrichten.

c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die nicht im Amtsbereich wohnen, zahlen für die Nutzung des Sportlatzes je angefangene Stunde 0,50 €. Für eine ganztägige Nutzung sind 5,- € zu zahlen.

§ 9
Höhe des Benutzungsentgeltes für Nebeneinrichtungen

(1) Für die Benutzung der Duscheinrichtungen durch amtsangehörige Vereine, Personengruppen werden pro Person 0,50 Euro und durch amtsfremde Vereine, Personengruppen 0,70 Euro erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme von Lautsprechanlagen werden 10 Euro pro Stunde berechnet.

(3) Für die Toilettennutzung durch amtsfremde Sportvereine und Personengruppen sind je Tag 7, 00 € bzw. 0,70 € pro Stunde und durch amtsangehörige Sportvereine und Personengruppen pro Tag 3,00 € bzw. pro Stunde 0,50 € zu entrichten.

(4) Für die Inanspruchnahme der Umkleideräume, der vorhandenen Sportgeräte (Matten, Hürden etc.) sowie der Einrichtungsgegenstände (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) werden keine zusätzlichen Entgelte berechnet.

§ 10
Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen bleiben besondere Entgeltvereinbarungen vorbehalten.

§ 11
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Benutzungen, deren Genehmigung (§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde) nach dem Inkrafttreten dieser
Satzung beantragt worden sind.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Neulewin vom 29.05.2002 außer Kraft.

Wriezen, d. 16.02.2005

Ehling
Amtsdirektor

Neutrebbin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Seniorenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin und desGemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gemäß § 6 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 16. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung
über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten

des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Seniorenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert mit Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59,66) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.10.2004 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
§ 3 Nutzungsgenehmigung
§ 4 Benutzungsordnung
§ 5 Haftung
§ 6 Entgelte
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für Versammlungsraum/Schulungsraum und die Nebeneinrichtungen, wie Küche und Toiletten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Versammlungsraumes in der Kegelhalle der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin, des Senoirenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OTNeutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

§ 2
Nutzung des Versammlungs- bzw. Schulungsraumes und der Nebeneinrichtungen

(1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Neutrebbin zur Verfügung.
Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

(2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3
Nutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsvorsteher oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.

(2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.

(3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn: - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
- oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4
Benutzungsordnung

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bür-

germeister bzw. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

(2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5
Haftung

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Neutrebbin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.

(3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6
Entgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung er b zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7
Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 15. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
Entgeltsatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Seniorenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.
Die Satzung wird gemäß § 6 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 16. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Entgelten

für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Seniorenraumes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin, und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59,66) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I,S. 174) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S.272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 21.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen.

§ 1
Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine und für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neutrebbin.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.
Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

(1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine der Gemeinde, für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neutrebbin und der Kirchengemeinden. Der Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag, alle übrigen offenen Gruppen die Entgeltpflicht zu erlassen.

(2) Das Entgelt beträgt pro angefangene Stunde :

Versammlungs/Schulungsraum
mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung
+ Einrichtungsgegenstände

OT Altbarnim (Gemeindehaus)	5,00 Euro
OT Alttrebbin (Schul- und Bethaus)	6,00 Euro
OT Neutrebbin (Seniorenraum)	7,00 Euro
OT Neutrebbin (Gemeindehaus Wuschewier)	7,00 Euro

(3) Die Nutzer reinigen die benutzten Räumlichkeiten selbst. Sollte dies nicht erfolgen, erhebt die Gemeinde für die Reinigung ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 15. Februar 2005

Ehling
Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland

Öffentliche Bekanntmachung

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland wird in den

Gemarkungen Altmädewitz, Neumädewitz, Altreetz, Neureetz, Neuwustrow und Altwustrow der Gemeinde Oderaue
Vermessungsarbeiten durchführen lassen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) ist das Liegenschaftskataster zu ergänzen oder zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Im Jahr 2005 werden die Liegenschaftskarten der Gemeinde Oderaue erneuert und durch die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) ersetzt. Dazu wurden die bis dahin amtlichen Liegenschaftskarten digitalisiert. In diesen Karten waren die meisten der vor 1990 errichteten Gebäude nicht eingetragen. Zur Vervollständigung und Erfassung der Gebäudeinformationen wurde das Vermessungsbüro ÖbVI Dipl.-Ing. Günter Hytra, Hospitalstraße 1, 16269 Wriezen beauftragt,

im Zeitraum vom 01. März 2005 bis 30. Juni 2005

die vor 1990 errichteten und bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude aufzumessen.

Die Mitarbeiter des beauftragten Vermessungsbüros sind berechtigt, Grundstücke zur Erfüllung ihres Auftrages zu betreten (s.h. unterstehenden Gesetzestextauszug). Über den genauen Vermessungstermin werden Sie durch das Vermessungsbüro gesondert informiert.

Diese vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg veranlassten Vermessungstätigkeiten sind für die Grundstückseigentümer kostenfrei. Im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit wird um Unterstützung durch die Grundstückseigentümer bei diesen Vermessungsarbeiten gebeten.

Strausberg, den 21. Februar 2005
Landkreis Märkisch-Oderland
Kataster- und Vermessungsamt

Proft
Katasteramtsleiter

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl.I 1998 S.2)

§ 4
Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes durchführen, sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

§ 15
Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigte

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Ende des amtl. Teiles

Oderbruch (e.V.) in Alttrebbin

Wir freuen uns Ihnen bekannt geben zu dürfen, dass im .Februar 2005 in Alttrebbin der EM-Oderbruch (e.V.) ins Leben gerufen wurde. Mit der Gründung dieses Vereins wurde eine Basis für zukünftige EM-Aktivitäten in Alttrebbin und Umgebung geschaffen.

Dazu gehören als erste Ziele:

- der Aufbau eines EM-Schulungsgarten in Alttrebbin, um die praktischen Anwendbarkeit und den Nutzen von EM (effektive Mikroorganismen) im ökologischen Gartenbau anschaulich vermitteln zu können.
- regelmäßige EM-Informationsabende zu den verschiedensten Anwendungsbereichen von EM im ökologischen Obst- , Gemüse- und Gartenanbau, in der Land- und Viehwirtschaft, dem Umweltschutz, Haushalt sowie dem Gesundheitswesen im Gemeindehaus von Alttrebbin.

Durch diese Angebote möchte der EM-Oderbruch zunächst Interessierten die Möglichkeit bieten, mit den unterschiedlichsten Einsatzbereichen von EM in Kontakt zu kommen, Erfahrungen zu sammeln und zu Eigeninitiativen anregen. Langfristig wird davon ausgegangen, dass auch neue Arbeitsplätze entstehen können. Hierbei wird z.B. an die gewerbliche Herstellung von Bokashi (organischer EM-Dünger) oder an die Einrichtung eines Dorfladens in Alttrebbin gedacht. Aber auch Bereiche wie die biologische Abwasserreinigung oder Verkompostierung von Müll, Gewässer- und Bodensanierung, Trockenlegung feuchter Wände, sowie Tierpflege und Tierhaltung mit EM können in der Zukunft für Arbeitsuchende Bereiche selbständigen Engagement werden.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele und kann z.B. beim Aufbau und der Pflege des EM-Schulungsgartens Menschen eine Beschäftigung bieten, die früher in der Landwirtschaft tätig waren, jetzt vielleicht arbeitslos sind und Interesse haben, sich neu zu orientieren.

Für das kommende Jahr wird der neu gegründete Verein EM-Oderbruch (e.V.) von einem povervollen Damentrio geleitet. Vorsitzende ist Tarika E.Hoffmann (Alttrebbin), Stellvertreterin Bianca Hanisch (EMRO-Metzdorf) und die Finanzen überwacht Claudia Schmidt (Neutrebbin).

Unter *www.em-oderbruch.e.v.*de können die neusten Entwicklungen im Verein auch bald online verfolgt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 033474-38786 Tarika E. Hoffmann (Alttrebbin)

Wanderausstellung im Amt Barnim-Oderbruch

„Kleine MoMA"

Ab 5. April 2005 macht die Wanderausstellung „Kleine MoMA" im grossen Saal der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen Station. Als Initiator tritt die Laurentiusschule in Cöthen auf, die die eindrucksvollen Arbeiten ihrer Schüler der Öffentlichkeit bekannt machen will.

Um 10.00 Uhr ist Ausstellungseröffnung. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen. Im Anschluß sind die Werke dem Publikum wie folgt zugänglich:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Förderverein
Prötzeler-Schlosskirche e.V.
15345 Prötze

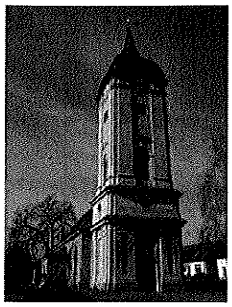

„Kunst und Musik im Schlosspark"

- Ein reizvolles Kunsterlebnis vom 13.05. bis 16.05.2005 in Prötzel.

Organisatoren sind die Fördervereine „Prötzeler-Schlosskirche", „Kirche Prädikow", „Bunker Harnekop", der Kunstverein „An der Oder" und die Gemeinde Prötzel

von Olaf Kaupat

Prötzel, ein neu gestalteter Park umgibt das 1712 erbaute Barockschloss, dessen heutiger Zustand man wohl als eher traurig bezeichnen darf. Nicht mehr lange, denn die engagierten Vereine haben bereits begonnen, aus dem alten Familiensitz derer von Eckardstein ein „lebendiges" Schloss für die Prötzeler und ihre Gäste zu Pfingsten herzurichten. Die Veranstaltung „Kunst und Musik im Schlosspark" steht unter der Schirmherrschaft des Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Ehling und findet in einer reizvollen und geschichtsträchtigen Umgebung statt.Nach der Wende hat das Schloss keine Sternstunden erlebt und stellt sich seitdem in einem erbärmlichen Zustand dar. Dieser Zustand wurde dank der Unterstützung der Fördervereine und dem Kunstverein „An der Oder" deutlich verbessert und somit einer vorübergehend neuen Nutzung zugeführt.Für den Kunstverein „An der Oder", die Macher der künstlerischen Betreuung ist das Schloss ein idealer Ort. Seitdem sie das Dammmeisterhaus in Zollbrücke aufgeben mussten, haben sie ihr Domizil auf dem Gelände der Bunkeranlage Harnekop gefunden. Das Barockschloss als Kunstort ist ihre bisher stärkste Herausforderung.

In dem Schloss, als einem Veranstaltungsort, wird der größte Teil der Kunstausstellung zu sehen sein. Weitere nicht weniger attraktive Veranstaltungsorte sind die Bunkeranlage in Harnekop, die Schlosskirche in Prötzel und die Kirche in Prädikow. Über 50 Künstler und Kunstvereine sowie 30 Musiker von der Oder bis nach Berlin haben ihr Kommen zugesagt. Damit werden weit über 400 verschiedene Ausstellungsstücke zu sehen sein.

Aber nicht nur Bilder, Skulpturen und Plastiken werden zu betrachten sein, die Musik wird ein weiteres Programmevent der Veranstaltung sein. So werden das Klassische Orchester der Musikschule Hugo Distler, der Gemischte Chor aus Strausberg und Livemusik erklingen. Höhepunkt der musikalischen Hörgenüsse wird eine Trommelschau bei Fackelschein sein. Die von Frau Koss, Mitglied des Fördervereins „Kirche Prädikow"., organisierte Trommelschau wird in der Nacht zu Sonntag eine Brücke schlagen zwischen Schlosssee, Schlosspark und dem Schloss.

Die Firma Graupner wird das alte Schloss in romantischen Farben ausleuchten und dabei den alten Charme der ehemals größten barocken Schlossanlage außerhalb Berlins zu altem Glanz verhelfen. Der Eingangsbereich wird durch die Künstlerin Frau Heidi Wolf aus Fredersdorf in Zusammenarbeit mit Berliner Studenten ausgestaltet, wobei ein Eindruck entstehen soll, der alte herrschaftliche Größe vermittelt.

Für das leibliche Wohl der Gäste wird der Gasthof „Zur Goldenen Kartoffel" sorgen. Inhaber, Karsten Szeguhn, hat angekündigt, dass in dem neben dem Barockschloss gelegenen ehemaligen Pferdestall und in der Orangerie der Veranstaltung entsprechend angepasst, eine kulinarischer Genuss der besonderen Art kredenzt wird. Chefkoch, Ulrich Gruber, wird seine „alten" Kochbücher entstauben und im Gasthof Gerichte der besonderen Art anbieten.

Die Kunstausstellung wird am Freitag, den 13. Mai um 19.45 Uhr mit einem Konzert im großen Saal des Schlosses durch den Bürgermeister eröffnet. Bis zum Pfingstmontag, den 16. Mai werden verschiedene Programmevents die Gäste in ihren Bann ziehen. Prötzel ist von Berlin in einer Autostunde erreichbar: Ab Berlin über die B1 oder die B158 in Richtung Strausberg und dann weiter in Richtung Prötzel. Das Schloss liegt zentral in Prötzel neben der Schlosskirche.

Nähere Informationen über diese und auch weitere Vorhaben können Sie bei dem Förderverein Prötzeler-Schlosskirche e.V. unter der Telefonnummer 0170-1011796, der E-Mailadresse info@schlosskunst.de oder unter der Internetseite www.schlosskunst.de erfragen.

KULTUR GMBH MÄRKISCH-ODERLAND
Gedankstätte/Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow

Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein

Samstag, 02. April 2005 , um 10.00 Uhr
im Gemeindezentrum Neuküstrinchen:

„An Shukows Nordflanke – Die Handlungen der 61. (Sowjetischen) Armee und der 1. Polnischen Armee zur Sicherung des Hauptschlages der 1. Belorussischen Front"

Vortrag mit anschließender Rundfahrt zu historischen Stätten im nördlichen Oderbruch.
Referenten: Gerd-Ulrich Herrmann, Andre Vogel
Gemeinsame Veranstaltung der Gedenkstätte Seelower Höhen und des Geschichtsvereins Neuküstrinchen.

Sonntag, 10. April 2005, um 14.00 Uhr
in der Gedenkstätte Seelow:

Vernissage der Ausstellung **„Der Schoß ist fruchtbar noch ..."** – Auszüge aus Bertolt Brechts Kriegsfibel zum 50: Jahrestag der Erstausgabe
Die Ausstellung wurde vom Brecht-Weigel-Haus Buckow gestaltet.

Samstag, 16. April 2005,um 10.00 Uhr
in der Gedenkstätte Seelow:

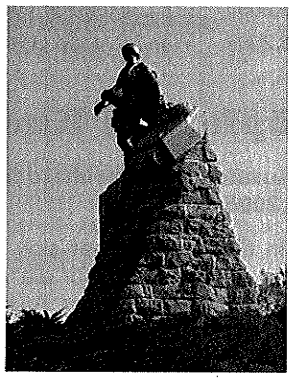

Gemeinsame Gedenkveranstaltung des Landes Brandenburg und des Landkreises Märkisch-Oderland zum 60. Jahrestag der Wiederkehr der Schlacht um die Seelower Höhen

Gedenkreden, Worte der Erinnerung durch ehemaliger Kriegsteilnehmer, Ökumenische Andacht, Kranzniederlegungen am sowjetischen Ehrenmal und auf dem Seelower Stadtfriedhof

Samstag, 23. April 2005, um 10.00 Uhr
in der Gedenkstätte Seelow:

„Die Schlacht um die Seelower Höhen und ihre militärpolitische Bedeutung"
Vortrag mit anschließender Rundfahrt zu historischen Stätten.
Referent: Gerd-Ulrich Herrmann

Veranstaltungen in den Gemeinden und Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch 2005

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
April				
16.04.2005	Geselligkeitsverein Güsteb. L.	Bürgerhaus		Spieleabend
17.04.2005	OT Neuküstrinchen			Friedensfest
23.u.24.04.		ehemaliges NVA-Gelände Güstebieser Loose		Militär- und Zivilhistorisches Treffen
29. u. 30.04.	Reitverein Kronprinz Wilhelm e.V.	Altbarnim		Reit- und Springturnier
30.04.2005	Geselligkeits- u. Wanderverein	Festwiese Güsteb. Loose		Sportveranstaltung und Maifeuer
30.04.2005	OT Prötzel	Sportplatz Prötzel		Aufstellen Maibaum
30.04.2005		Reitplatz Neuwustrow		Lagerfeuer
Mai				
01.05.2005	OT Neulewin	Sportplatz Neulewin	10.00 Uhr	Volkssportfest
01.05.2005		Sportplatz Neuwustrow		Kleinfeldfussball-Turnier
01.05.2005	OTSternebeck	Feuerwehrdepot Sternebeck		Feuerwehrfest
07.05.2005	Wanderverein Güsteb. Loose			Fahrradtour
07.05.2005	OT Neuküstrinchen			Butterblumenblütenfest
07. u. 8.05.		auf den Höfen Baugatz Horenk, Baselly, Heinrich, Köhler, Goll	11-18 Uhr	Kustloose Tage
13.-16.05.2005	OT Prötzel	Schlosskirche Prötzel		Kunstausstellung
13.-16.05.2005	OT Prädikow	Kirche Prädikow, Schlossanlage		Kunstausstellung
14.05.2005	OT Neuwustrow		08.00 Uhr	Reit- und Springturnier
14.05.2005	OT Reichenow	Kellerstübchen, Festzelt	19.00 Uhr	Karibische Nächte
15.05.2005	OT Neuwustrow		08.00 Uhr	Reit- und Springturnier
16.05.2005	evang. Kirchengemeinde	Kirche Neulietzegöricke	14.00 Uhr	Konfirmationsfeier
21.05.2005	OT Neulietzegöricke	Am Rodelberg	15.00 Uhr	Frühlingsfest
Juni				
01.06.2005	Neulewin	Spielplatz in Neulewin	14.00 Uhr	Kindertagsfeier
04.06.2005	Neulietzegöricke	Partyscheune- Familie Borkenhagen		Mandolinenkonzert
04.06.2005	OT Mädewitz	Gemeindehaus Mädewitz und Ortslage		250 Jahrfeier
04.06.2005		Hof Nolting, Neulewin 16		Konzert, KuK im Oderbruch
10.-12.06.05	Neulewin	Sportplatz Neulewin		250 Jahrfeier
11.06.2005	Bliesdorf			Sommersonnenwendefest
24.-26.06.05	Neutrebbin	rund um den Friedensplatz		250 Jahrfeier
25.06.2005	OT Zäckericker Loose	Sportplatz Zäckericker Loose		250 Jahrfeier
26.05.2005	Wanderverein Güsteb. Loose			Autotour nach Mieszkowice

Knöpfe und Knopfgeschichten

Eine Ausstellung in Neuhardenberg „Alte Schule" 15.03. bis 30.06.2005

Auch in diesem Jahr hat sich der Heimatverein Neuhardenberg etwas Besonderes für die Ausstellung in der Alten Schule einfallen lassen. Nach der Ausstellung „Weißstickerei" haben wir uns „Knöpfe und Knopfgeschichten" vorgenommen. Fast jeder Haushalt hat eine Knopfkiste oder-schachtel, sei es zum Ersatz für verlorengegangene Stücke oder weil man die Knöpfe einfach zu schade zum Wegwerfen fand.
Bei manchen Leuten erwachte die Sammelleidenschaft, wodurch viele interessante Knöpfe der Nachwelt erhalten blieben. Für diese Menschen behielten Knöpfe ihren geheimnisvollen und faszinierenden Glanz ein Leben lang. Sie wurden begehrte und gehütete Gegenstände. Das ist kein Wunder. Knöpfe haben eine lange und glanzvolle Geschichte, sie sind Kunstgegenstände, dren Wert ständig steigt. Die Herstellung von Knöpfen hat mit allen Arten von Kunst und Kunsthandwerk zu tun. Knöpfe erzählen viel über unsere Geschichte, von den frühen Anfängen bis zur Moderne.
Unter der Regie von Gudrun Lahmer entstand diese Ausstellung. Dank der Überlassung unzähliger Knöpfe aus mehr als zwanzig Neuhardenberger Haushalten kann eine große Vielfalt präsentiert werden. Dafür dankt der Heimatverein allen Spendern und Leihgebern.
Entdecken Sie die wunderbare Vielfalt der Knöpfe und die Sammelleidenschaft, die sie entfachen können. Diese Ausstellung will sie Ihnen näher bringen mit Zitaten, wissenswerten Fakten, Anekdoten, Schilderung von Brauchtum und vielen, vielen Knöpfen, besonderen und alltäglichen.
Die Ausstellungsmacher und der Heimatverein Neuhardenberg wünschen allen Besuchern viel Freude beim Betrachten der Knöpfe und- sehen Sie mal wieder in Ihrer Knopfkiste nach den stillen Zeitzeugen Ihres Lebens. Es lohnt sich.

Werbeplatz der Fortuna Werbung

Hier ist genug Platz für Ihre Angebote und Leistungen

Kleinanzeigen werden auch gesehen !
Privat oder gewerblich, für wenig Geld und trotzdem gut sichtbar.
Rufen Sie uns an! Tel.: 03346 327
8,98 € (incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,12 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

Hier ist genug Platz für Ihre Angebote und Leistungen.
Hier können Sie Ihre Produkte feil bieten, Ihre Leistungen vorstellen, die Aufmerksamkeit auf Sie lenken !
Rufen Sie an ! Tel.: 03346 327
11,23 € (incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

Hier ist genug Platz für Ihre Angebote und Leistungen.
Hier können Sie
- Ihre Produkte ausführlich anbieten,
- Ihre Leistungen vorstellen,
- Ihrem besonderen Service den passenden Rahmen verpassen

Fortuna Werbung
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel.: 03346 327
17,97 € (incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 42 mm
18,86 €
(incl. 16% MwSt)

Familienanzeigen
Danksagungen
Kleinanzeigen
Angebots-Anzeigen
Image-Anzeigen
PR-Anzeigen
Schnäppchen
Immobilien
Such und Find

und, und, und

Rufen Sie an !
03346 327

Ihre Seelower Werbeagentur

IMMOBILIENMARKT

VERMIETEN - MIETEN - VERKAUFEN - KAUFEN

Kleinanzeigen werden auch gesehen !
Privat oder gewerblich, für wenig Geld und trotzdem gut sichtbar.
Rufen Sie uns an! Tel.: 03346 327
8,98 € (incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 20 mm
8,98 €
(incl. 16% MwSt)

Hier ist genug Platz für Ihre Angebote und Leistungen.
Hier können Sie Ihre Produkte feil bieten, Ihre Leistungen vorstellen, die Aufmerksamkeit auf Sie lenken !
Rufen Sie an ! Tel.: 03346 327
11,23 € (incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

45 x 25 mm
11,23 €
(incl. 16% MwSt)

Hier ist genug Platz für Ihre Angebote und Leistungen.
Hier können Sie
- Ihre Produkte ausführlich anbieten,
- Ihre Leistungen vorstellen,
- Ihrem besonderen Service den passenden Rahmen verpassen

Fortuna Werbung
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel.: 03346 327
17,79 € (incl. 16% MwSt)

Werben im Amtsblatt kommt an !

Werbeplatz der Fortuna Werbung

Lieben Sie Sunsatia ?

ab 11. April 2005 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

23. 04. 2005
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 11

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!

Ab sofort
suchen wir für
Kunersdorf
Austräger für das Amtsblatt
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei
"Fortuna-Werbung"
Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel.: 03346 / 327
e-mail: info@fortuna-werbung.de

Baum- & Landschaftspflege
Jürgen Tetzlaff
Baumuntersuchung ▪ Baumpflege ▪ Fällungen
Grünpflege ▪ Kompostieranlage
Karl-Marx-Allee 53
15320 Neuhardenberg
Handy: 0173 - 246 00 68
Telefon/Fax: 033476 - 291
E-mail: tetzlaffwaldmen@aol.com

Friseurmeisterin
Kommt ins Haus !

Gut und preiswert.
Neutrebbin und Umgebung
Tel. 033474 - 50 57

Gunnar Barz
Lernhilfe „Die Wissenslücke"
15320 Neuhardenberg
fon 033476 / 54 327
15306 Seelow
fon 03346 / 855 955
funk 0175 / 37 20 326

Neuhardenberg + Seelow + Wriezen
Der *ausfüllende* Nachhilfeunterricht
- **erprobt, effizient und kostengünstig**
- **alle Alters- und Schulstufen**
- **kurzfristige Verträge**
- **vielfältiges Fächerangebot: Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Latein, Russisch u.a.**

Systematische Prüfungsvorbereitung
Lösungen von Schüler- u. Schulproblemen

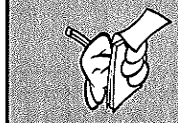

Redaktionschluß
für die nächste
Ausgabe des
Amtsblattes
Mai/2005)
ist der
08.04.2005

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH
14974 Ludwigsfelde

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.